



Arbeitskreis
friedenspädagogischer
Bildungseinrichtungen e.V.

SATZUNG

des **„Arbeitskreises friedenspädagogischer Bildungseinrichtungen e.V.“** angenommen auf der Gründungsversammlung am 10. Oktober 1977 in Bückeberg; Änderung Sitz 4. Aug. 1997.

§ 1 Der Verein führt den Namen **„Arbeitskreis friedenspädagogischer Bildungseinrichtung e.V.“** (AFGPB) und hat seinen Sitz in Wustrow.

§ 2 Zwecke des Vereins sind der Informationsaustausch über Probleme der Friedenserziehung und Friedensforschung, die Weiterbildung von Mitarbeitern in der nicht- institutionellen Friedensarbeit, die Vertretung der in der Friedenserziehung tätigen Bildungseinrichtungen in der Öffentlichkeit. Friedensarbeit in diesem Sinne hat Gewaltfreiheit zur Voraussetzung.

§ 3 Der Arbeitskreis erstrebt keinen Gewinn und bezweckt nicht die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Er verfolgt im Sinne des Steuergesetzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Ordentliche Mitglieder des Vereins können Vertreter aus Bildungseinrichtungen werden, die im Sinne des § 2 tätig sind. Sie sollen die Interessen der

Personenvereinigung; in der sie arbeiten, im Verein wahrnehmen.

Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn sein schriftlicher Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden angenommen ist. Die Vertretung und das Aufnahmeverfahren werden in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Neben den ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 4 können Personen, die im Sinne von § 2 tätig sind, als außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 entsprechend.

§ 6 Der Austritt aus dem Verein ist zum letzten eines Kalendervierteljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5- Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Die Organe des Arbeitskreises sind:
a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung. Eine Änderung des Zwecks im Sinne der geltenden Steuergesetze und nur im Einvernehmen mit dem Finanzamt erfolgen;
- b. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c. die Beschlussfassung von Richtlinien und Arbeitsprogrammen für die Arbeit des Vereins;
- d. die Wahl des Vorstands;
- e. die Wahl von Kassenprüfern;
- f. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung von Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat mit Angaben der Tagesordnung einberufen.

§12 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nur auf einen

Vertreter der eigenen Bildungseinrichtung durch schriftliche Mitteilung zulässig.

§13 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich; entsprechende Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§14 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzende und mindestens einem Beisitzer. Er führt die laufenden Geschäfte im Verein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Beschlüsse des Vorstands können gegebenenfalls schriftlich erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt.

§15 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die "Aktionsgemeinschaft Dienst für Friedens- und Konfliktforschung e.V.". Das anfallende Vereinsvermögen darf nur zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken verwandt werden.